

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/24/044

öffentlich

Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Damshagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 12.08.2024 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Damshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) sowie Änderungen beim Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Damshagen ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Ferner ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren vom Viertelstundentakt in den Minutentakt zu ändern.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Damshagen beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Damshagen.
--

Anlage/n:

1	Gebührenkalkulation FF Damshagen öffentlich
2	Gebührensatzung Entwurf öffentlich

Kostenkalkulation Freiwillige Feuerwehr

Damshagen

1354 Einwohner

42,72 € pro Einwohner

19.08.2024

2020 2021 2022 2023 Mittelwert

I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)		10 Fahrzeuge				Mittelwert
NWM 2356	TSF Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	151,40 Std.	16,08 Std.	302,22 Std.	31,43 Std.	125,28 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)						129,62 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)		155,53 Std.	23,18 Std.	306,23 Std.	33,55 Std.	129,62 Std.

Prognose für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Preiststeigerung

	+ 5,10%	+ 5,10%	+ 5,10%	+ 5,10%	+ 5,10%
2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert
53.744,60 €	55.677,33 €	57.723,66 €	59.887,71 €	62.174,07 €	57.841,47 €
39.958,96 €	41.996,87 €	44.138,71 €	46.389,78 €	48.755,66 €	44.249,00 €
9.940,71 €	10.447,68 €	10.980,52 €	11.540,52 €	12.129,09 €	11.007,70 €
484,25 €	508,94 €	534,90 €	562,18 €	590,85 €	536,23 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
3.569,20 €	3.751,22 €	3.942,54 €	4.114,61 €	4.354,93 €	3.952,30 €
1.819,73 €	1.912,54 €	2.010,08 €	2.112,59 €	2.220,33 €	2.015,05 €
3.169,42 €	3.331,06 €	3.500,94 €	3.679,49 €	3.867,14 €	3.509,61 €
352,61 €	370,59 €	389,49 €	409,36 €	430,24 €	390,46 €
545,51 €	573,33 €	602,57 €	633,30 €	665,60 €	604,06 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
800,87 €	841,71 €	884,64 €	929,75 €	977,17 €	886,83 €
340,96 €	358,35 €	376,62 €	395,83 €	416,02 €	377,56 €
340,96 €	358,35 €	376,62 €	395,83 €	416,02 €	377,56 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
64,65 €	67,95 €	71,42 €	75,08 €	78,89 €	71,59 €
64,65 €	67,95 €	71,42 €	75,08 €	78,89 €	71,59 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
395,25 €	415,41 €	436,60 €	458,86 €	482,26 €	437,68 €
395,25 €	415,41 €	436,60 €	458,86 €	482,26 €	437,68 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
19.013,77 €	19.983,47 €	21.002,63 €	22.073,76 €	23.199,52 €	21.054,63 €
3.369,60 €	3.541,45 €	3.722,07 €	3.911,89 €	4.111,40 €	3.731,28 €
2.075,05 €	2.180,87 €	2.292,10 €	2.409,00 €	2.531,85 €	2.297,77 €
58,78 €	61,78 €	64,93 €	68,24 €	71,72 €	65,09 €
15,38 €	16,17 €	16,99 €	17,86 €	18,77 €	17,04 €
1.220,39 €	1.282,63 €	1.348,04 €	1.416,79 €	1.489,05 €	1.351,38 €
15.644,16 €	16.442,02 €	17.280,56 €	18.161,87 €	19.088,12 €	17.323,35 €
649,08 €	682,19 €	716,98 €	753,55 €	791,98 €	718,75 €
1.832,26 €	1.925,71 €	2.023,92 €	2.127,14 €	2.235,62 €	2.028,93 €
2.676,56 €	2.813,06 €	2.956,63 €	3.107,31 €	3.265,78 €	2.963,85 €
132,88 €	139,65 €	146,78 €	154,26 €	162,13 €	147,14 €
6.995,33 €	7.352,09 €	7.727,05 €	8.121,13 €	8.535,31 €	7.746,18 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
86,73 €	91,15 €	95,80 €	100,68 €	105,82 €	96,03 €
224,68 €	236,14 €	248,18 €	260,84 €	274,15 €	248,80 €
197,77 €	207,88 €	218,46 €	229,60 €	241,31 €	219,00 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.193,84 €	2.305,73 €	2.423,32 €	2.546,91 €	2.676,80 €	2.429,32 €
214,18 €	225,10 €	236,58 €	248,65 €	261,33 €	237,17 €
440,85 €	463,33 €	486,96 €	511,80 €	537,90 €	488,17 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
10.203,62 €	10.724,01 €	11.270,93 €	11.845,75 €	12.449,88 €	11.298,84 €
376,21 €	395,39 €	415,56 €	436,75 €	459,03 €	416,59 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
373,99 €	393,06 €	413,11 €	434,18 €	456,32 €	414,13 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
9.443,44 €	9.925,06 €	10.431,23 €	10.963,23 €	11.523,35 €	10.457,06 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
9,98 €	10,49 €	11,03 €	11,59 €	12,18 €	11,05 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €

A. Kostenartenrechnung

		2020	2021	2022	2023	mittlerer Wert
Gesamtkosten		34.289,43 €	34.006,79 €	54.398,99 €	29.664,57 €	51.923,60 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)		34.260,99 €	34.005,86 €	54.343,33 €	29.469,60 €	38.014,00 €
1. Personalvorhaltekosten (einsatzunabhängig)		10.061,65 €	8.784,69 €	8.226,75 €	10.760,24 €	9.451,00 €
Kosten für Aus und Fortbildung		522,00 €	414,00 €	- €	907,00 €	461,00 €
Lehr- und Unterrichtsmittel		- €	- €	- €	- €	- €
Aufwandsentschädigung nach FFwEntschVO M-V		3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	3.384,00 €	3.390,00 €
Dienst- und Schutzkleidung		2.841,23 €	1.727,42 €	1.426,93 €	930,13 €	1.732,00 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord		2.957,42 €	2.902,27 €	3.069,82 €	3.132,97 €	3.016,00 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband		341,00 €	341,00 €	330,00 €	330,00 €	330,00 €
Ärztliche Untersuchungen		- €	- €	- €	2.076,14 €	51,00 €
2. Fahrzeuge		705,18 €	484,97 €	697,93 €	1.159,93 €	761,00 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)		220,45 €	115,41 €	193,39 €	768,39 €	320,00 €
TSF Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)		220,45 €	115,41 €	193,39 €	768,39 €	320,00 €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen		126,76 €	- €	119,31 €	- €	61,00 €
TSF Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)		126,76 €	- €	119,31 €	- €	61,00 €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
2.3. Fahrzeugversicherungen		357,97 €	369,56 €	385,22 €	391,54 €	371,00 €
TSF Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)		357,97 €	369,56 €	385,22 €	391,54 €	371,00 €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
- €		- €	- €	- €	- €	- €
3. Gebäude		15.571,75 €	15.628,77 €	35.279,03 €	5.885,93 €	18.051,00 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)		6.961,44 €	2.089,91 €	2.079,17 €	1.693,85 €	3.200,00 €
Gebäudeunterhaltung		6.961,44 €	410,00 €	525,98 €	- €	1.971,00 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmeinrichtung		- €	141,61 €	- €	82,11 €	5,00 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude		- €	- €	- €	58,55 €	11,00 €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)		- €	1.538,30 €	1.553,19 €	1.553,19 €	1.161,00 €
3.2. Gebäudebewirtschaftung		8.610,31 €	13.538,86 €	33.198,86 €	4.192,08 €	14.881,00 €
Strom		867,03 €	431,00 €	614,32 €	558,00 €	61,00 €
Heizung		- €	6.973,40 €	- €	- €	1.741,00 €
Gas		3.176,00 €	2.018,24 €	2.850,46 €	2.142,00 €	2.541,00 €
Wasser / Abwasser		108,00 €	106,24 €	108,56 €	182,93 €	121,00 €
Abfall / Müllentsorgung		136,92 €	56,42 €	26.339,81 €	90,38 €	6.681,00 €
Bewachung		- €	- €	- €	- €	- €
Schornsteinfegergebühren		- €	259,84 €	- €	70,23 €	8,00 €
Gebäudeversicherung		196,65 €	201,80 €	212,76 €	243,91 €	212,00 €
Inventarversicherung		159,52 €	159,52 €	180,64 €	253,01 €	160,00 €
Niederschlagswasser		- €	- €	- €	- €	- €
Reinigung		2.083,94 €	2.721,67 €	2.892,32 €	651,62 €	2.083,00 €
Unterhaltung Maschinen und technische Anlagen		815,15 €	- €	- €	- €	20,00 €
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.067,10 €	610,73 €	- €	- €	41,00 €
4. Grundstück		- €	- €	- €	- €	- €
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen		- €	- €	- €	- €	- €
5. Verwaltung		7.922,41 €	9.107,42 €	10.140,62 €	11.663,50 €	9.731,00 €
Telefon / Porto		328,37 €	349,04 €	364,89 €	389,51 €	318,00 €
Bücher / Zeitschriften		- €	- €	- €	- €	- €
Reisekosten		525,00 €	168,00 €	204,00 €	526,37 €	318,00 €
Gerätewart		- €	- €	- €	- €	- €
Datenverarbeitung / EDV / Software		- €	- €	- €	- €	- €
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter		7.069,04 €	8.590,38 €	9.533,74 €	10.747,62 €	8.901,00 €
Schadensersatzleistungen		- €	- €	- €	- €	- €
Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen		- €	- €	37,99 €	- €	- €
sonstige Geschäftsausgaben		- €	- €	- €	- €	- €

B. Kostenstellenrechnung

C. Kostenträgerrechnung

Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) in der Gemeinde Damshagen

Vom _____.2024

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Damshagen vom _____.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Damshagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Kostenerstattung

Für Löscharbeit oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Damshagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfanges und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Damshagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindewehrführer der freiwilligen Feuerwehr Damshagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Damshagen.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.

(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 8,00 EURO berechnet.

(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 5,00 EURO berechnet.

(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Damshagen zu zahlen.
- (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damshagen, d. _____

M. Krüger
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Damshagen vom __. __. __.

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	4,00 €